In der Sowjetunion kennt man den Typ unserer Kreisgerichte in der Gerichtsorganisation nicht. Wir wissen, daß dort als unterstes Gericht das Volksgericht (auch Abschnittsgericht genannt), ein Gericht mit einem Berufsrichter und 90 Volksbeisitzem (Schöffen), existiert. Der Wirkungsbereich eines Volksgerichts deckt sich territorial nicht mit dem Verwaltungsbereich eines Rayons (Kreis). Mehrere Volksgerichte — in großen Kreisen bis zu 10 oder noch mehr — befinden sich auf dem Territorium eines solchen Rayons.

Diese Gerichtsorganisation hatte den Vorteil, daß das sogenannte Abschnittsgericht eng mit dem wirklichen Leben, mit den Betrieben oder Kolchosen, mit den Menschen in den Wohnbereichen verbunden war, ohne daß es dazu besonders organisierter Methoden bedurfte. Hinzu kam noch der Vorteil, daß es durch die Tatsache der Besetzung mit nur einem Berufsrichter keinerlei Gefahr zur "Spezialistenentwicklung" auf dem einen oder anderen Rechtsprechungsgebiet gab. Der eine oder anderen Rechtsprechungsgebiet gab. Der eine Richter bearbeitete sowohl Straf- als auch Zivil-, Familien- und Arbeitssachen<sup>1</sup>.

Es hat sich aber im Laufe der Entwicklung gezeigt, daß diese Gerichtsorganisation für die weitere Qualifizierung der Arbeit auch einige hemmende Faktoren in sich birgt. Solche Faktoren sind nach Ansicht der sowjetischen Genossen zum Beispiel die fehlende oder doch nur sehr schwer durchzuführende Koordinierung der Arbeit aller Gerichte eines Rayons, die Schwierigkeiten der örtlichen Sowjets und ihrer Exekutivkomitees, mit den Gerichten zusammenzuarbeiten, die mangelnde Übersicht des einzelnen Richters und der Volksbeisitzer eines Gerichts über die für den ganzen Kreis geltenden Schwerpunkte der Arbeit. Schließlich ergeben sich noch zusätzliche Schwierigkeiten für die anleitenden Organe, die Bezirksgerichte, auch unter dem Gesichtspunkt einer eine die Bezirksgerichte, auch unter dem Gesichtspunkt einer eine die Bezirksgerichten. einheitlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus macht auch die Vertretung des Berufsrichters, die bisher nur durch einen Volksbeisitzer geschieht, mitunter Schwierigkeiten<sup>12</sup>.

Das alles führte dazu, daß zur Zeit ernsthaft geprüft wird, von der Form der Abschnittsgerichte zu Rayongerichten überzugehen. Deshalb war das besondere Interesse der sowjetischen Genossen für unsere Kreis-Interesse der sowjetischen Genossen für unsere Kreisgerichte verständlich. Sie nahmen dann auch Gelegenheit, bei den Kreisgerichten Wismar, Rostock, Bad Doberan und Leipzig mit den Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und den übrigen Mitarbeitern Aussprachen über die Arbeitsweise ihres Gerichts- zu führen bzw. sich in Verhandlungen von der Wirksamkeit unserer Gerichte zu überzeugen. Sehr sorgfältig studierten sie solche Fragen, wie die Leitung des Gerichts durch den Direktor, die Arbeitsaufteilung unter den Richtern und anderes. Wir kamen bei vielen Gesprächen auch auf Direktor, die Arbeitsauftenung unter den Kiehten und anderes. Wir kamen bei vielen Gesprächen auch auf die von Lukaschewitsch in NJ 1959 S. 331 vertretene Auffassung-von der Spezialisierung der Richter in Straf-, Zivil- und Familiensachen zu sprechen. Nach Lukaschewisch soll die Umorganisierung der untersten Gerichte zu einer solchen Spezialisierung führen. Unsere Bedenken gegen eine solche Auffassung wurden von allen sowjetischen Genossen übereinstimmend geteilt. Es wurde betont, daß die Darlegungen von Lukaschewitzeln als Dielugischen gegensteint von kukaschewitsch als Diskussionsmeinung respektiert, aber offiziell von den Justizorganen der RSFSR nicht gebilligt von den Justizorganen der RSFSR nicht gebilligt werden. Der Schritt zum Rayongericht wird nicht zur verstehen, daß die sowjetischen Genossen sich besonders ausführlich mit den Richtern und Schöffen der Kreisgerichte über den Vorzug einer territorialen Geschäftsverteilung unterhielten.

Groß war bei uns das Interesse an den Erfahrungen der sowjetischen Genossen auf dem Gebiet der Weiter-entwicklung der gerichtlichen Tätigkeit, besonders unter dem Gesichtspunkt der weiteren Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des Staatsapparats.

Ich wies bereits darauf hin, daß in der Sowjetunion der Volksbeisitzer eine entscheidende Bedeutung hat. Sowohl für die eigentliche Spruchtätigkeit des Gerichts als auch für die aufklärende Arbeit in den Betrieben,

## ■ Grkläruag

## der ^Mitglieder des l'^echtsanwatiskollegiutns von Groß-}3erlin

## an die /OußenniinislerUon}erenz

Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin fühlen wir uns wie viele andere der Deutschen Demokratischen Republik und Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zu den Bürger der den in Genf durch die Herren Außenminister mächte, der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland behandelten Fragen, die Lebensinteressen unserer die Nation herühren Stellung zu nehmen.

Unser Beruf als Anwalt läßt uns besonders deutlich rkennen, wie entscheidend die gegenwärtige Situation Deutschland in das Leben des ganzen Volkes und edes einzelnen eingreift. Es ist bekannt, daß die Lagen Deutschland durch das Fehlen eines Friedensvererkennen, in Deutschland jedes einzelnen in Deutschland durch das Fehlen eines Friedensver-trages und die Zugehörigkeit der beiden deutschen Staaten zu verschiedenen Militär- und Wirtschaftspakten charakterisiert wird.

beruflichen Praxis dürfen Aus unserer beruflichen Praxis dürfen wir Ihnen diese Situation die Quelle zahlreicher Bürger beider deutscher Staaten ist. So versichern, daß Leiden für die Beispiel unsere Erfahrung als Strafzeigt uns zum verteidiger, daß eine große Zahl von ihre Ursache im derzeitigen Status Westl Strafverfahren Westberlins haben. Bedauern müssen wir immer wieder feststellen, Mit durch Dienststellen verschiedener Westberlin mittels materieller Angeklagte verschiedener wie heimdienste in unter Ausnutzung menschlicher Gefühle ja, sogar durch Drohungen zu ihren sprechen und und Schwächen, und Schwachen, jd., sogar aurch Droningen zu ihren strafbaren Handlungen veranlaßt worden sind. Häufig erleben wir es auch, daß kriminelle Verbrecher sich durch ihre Flucht nach Westberlin der Verantwortung entziehen und dort oder in Westdeutschland Asyl erhalten.

In solchen Erscheinungen sehen wir den Beweis die Abnormität der Lage in Deutschland und in Berlin sowie für die Notwendigkeit ihrer Normalisierung.

Wir Rechtsanwälte sind der Überzeugung, daß Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten oder einer deutschen Konföderation der beste eine solche Normalisierung den von der Regierung der f eines Friedensvertrages Ausgangspunkt für Wir begrüßen daher den UdSSR unterbreiteten Entwurf eines Friedensvertrages hoffen, daß er die Zustimmung der Außenminister der Bundesrepublik Deutschanderen Großmächte und der land finden wird.

Wir haben den zweiten Weltkrieg ls Soldaten in der faschistischen als Soldaten Den dritten Wehrmacht erlebt. Weltkrieg werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln um unsert-Kinder willen zu verhindern wissen. Wir und unserer willen zu bekennen die Schuld des deutschen Militarismus
zweiten Weltkriegs und sehen in
die notwendige Voraussetzung sowoh
des deutschen Volkes und seiner am Entstehen seiner Unterdrückung sowohlfür die Freiheit seiner Nachbarvölker auch für die Erhaltung des Friedens in Europa.

Wir hoffen, daß die Lehren der jüngsten Geschichte nicht in Vergessenheit geraten sind.

Berlin, den 5. Juni 1959

Ulrich Bernhard Rolf Leopold Willy Haase Heinz Klausch Paul Marga Frust Rornhardt Dr. Cariota Schindowski Bruno Karstadt Helga Streng Egon Kahsler Gisela Schimpff Marie Louise Münchhausen Dr- Karl Kohn Gerhard Häusler Günter Gotzmann Dr. Frich Gorn

Hans-Georg Heyens Wolfgang Klose Paul Jakubik Horst Fiedler Friedrich Möller Bernhard Strödt Friedrich Wolff Dr. Götz Berger Maximilian Stegmann Herbert Breitbarth Günter Heinicke Kurt Gruneke Georg Reinicke Hans-Joachim Eckert Wolfgang Vogel Heinz-Werner Puwalla Dr. Reinhard Preuss

<sup>1</sup> Bekanntlich gibt es in der Sowjetunion keine besonderen

Arbeitsgerichte.

2 Eine genaue Erläuterung dieser Frage gibt W. S. Lukasch ewitsch in NJ 1959 S. 33111.